

Vorlage	Vorlage-Nr:	V 2019/032
TOP:	Status:	öffentlich
	Datum:	28.01.2019
Wegeeinziehung im Bereich der Bramesfeldstraße in Gemen		
Federf. Fachbereich:	Tiefbau und Bauverwaltung	
Beteiligte Fachbereiche:		
Verfasser/in:	Schroer, Alfons	
Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Gremium
	13.03.2019	Umwelt- und Planungsausschuss
	22.05.2019	Rat der Stadt Borken

Erläuterung:

Für eine kleine Teilfläche der Bramesfeldstraße in Gemen besteht Erwerbsinteresse. Die Fläche ist in dem beigefügten Lageplan dargestellt.

Voraussetzung für einen Verkauf der Fläche ist, dass diese die Eigenschaft einer öffentlichen Verkehrsfläche verliert.

Diese verliert sie durch die sog. „Einziehung“ nach § 7 des Straßen- und Wegegesetzes NRW.

Eine solche ist in zwei Fällen möglich:

- a) Die Straße hat keine Verkehrsbedeutung mehr oder
- b) es liegen überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls für ihre Beseitigung vor.

Aus Sicht der Verwaltung ist eine Verkehrsbedeutung nicht mehr gegeben, sodass ein Einziehungsverfahren durchgeführt werden sollte.

Bei der nächsten Änderung des Bebauungsplans könnte diese Änderung mit aufgenommen werden.

Entscheidungsalternative/n:

Keine Entscheidungsalternative/n.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Stadt erzielt durch den Verkauf eine Einnahme.

Beschlussvorschlag für den Umwelt- und Planungsausschuss:

Der Umwelt- und Planungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Borken zu beschließen:

Auf der Grundlage des § 7 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen ist für eine Teilfläche der Straßenfläche Bramesfeldstraße in Gemen – Gemarkung Gemen, Flur 1, Flurstücke 1998 und 1945- das Wegeeinziehungsverfahren durchzuführen.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Borken

Auf der Grundlage des § 7 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen ist für eine Teilfläche der Straßenfläche Bramesfeldstraße in Gemen – Gemarkung Gemen, Flur 1, Flurstücke 1998 und 1945- das Wegeeinziehungsverfahren durchzuführen.